



An die
Örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe des Landes Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

- Kommunale Spitzenverbände
- LIGA der freien Wohlfahrts-
pflege

**Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für asylsuchende Kinder
und Flüchtlingskinder in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle**

Halle, 12.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
51320-601.2.4

Bearbeitet von:
Frau Mieth

Ines.Mieth@
lwa.sachsen-anhalt.de

aufgrund aktueller Nachfragen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird das Rundschreiben vom 29.09.2015 in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration im Folgenden konkretisiert:

Tel.: (0345) 514-1664

Fax: (0345) 514-1612

Ausländische Kinder können eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

In der Regel liegt ein rechtmäßiger Aufenthalt für Asylsuchende und Flüchtlingskinder vor, wenn eine **Aufenthaltsgestattung** (Asylgesetz) oder eine **Duldung** (Aufenthaltsgesetz) vorliegt.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 SGB I, die für das Achte Buch Sozialgesetzbuch maßgeblich ist, müssen Umstände erkennbar sein, die erkennen lassen, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Solche Umstände sind dann anzunehmen, wenn Asylsuchende bzw. Flüchtlinge in das landesinterne Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Aufnahmekommune zugewiesen werden. Mit dieser Zuweisungsentscheidung wird der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz begründet, dokumentiert durch die entsprechen-

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

den Unterlagen, aus denen die Zuweisung zu der jeweiligen Aufnahmekommune hervorgeht. Die zuständige Landesbehörde – in Sachsen-Anhalt die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt Halberstadt), ggfs. durch die derzeitigen Landesaufnahmeeinrichtungen (LAE Halle (Saale), Magdeburg, Kietz) als Nebenstellen - erlässt die schriftliche mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Zuweisungsentscheidung. Sie ist dem Ausländer selbst zuzustellen.

Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder. Das heißt asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder haben in Sachsen-Anhalt einen Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder gemeinsam durch das Land, die Landkreise, die Gemeinden- bzw. Verbandsgemeinden sowie die Eltern (s. §§ 11, 12, 12a, 12b, 12c und 13 KiFöG).

Für den zeitlichen Umfang dieses Anspruchs auf einen KITA-Platz gelten für asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder dieselben Grundsätze wie für andere in Deutschland lebende Kinder, d.h., die tägliche Betreuungszeit richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes nach Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung und dem Bedarf der Erziehungsberechtigten nach Unterbringung ihres Kindes. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Anschlussunterkunft haben die Eltern von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zudem Anspruch auf die sogenannte wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII. Das heißt, die Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung werden auf Antrag bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch das Jugendamt übernommen.

Mit der Vorlage des **Ankunftsnachweises** oder der bisher verwendeten **BÜMA** (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) besteht noch kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Beide Bescheinigungen sind nur Nachweise dafür, dass der Ausländer registriert ist und ein Asylantrag noch nicht gestellt wurde.

Die Betreuung der Kinder in der Erstaufnahmeeinrichtung ist freiwillig und kein Angebot im Sinne des KiFöG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Specht